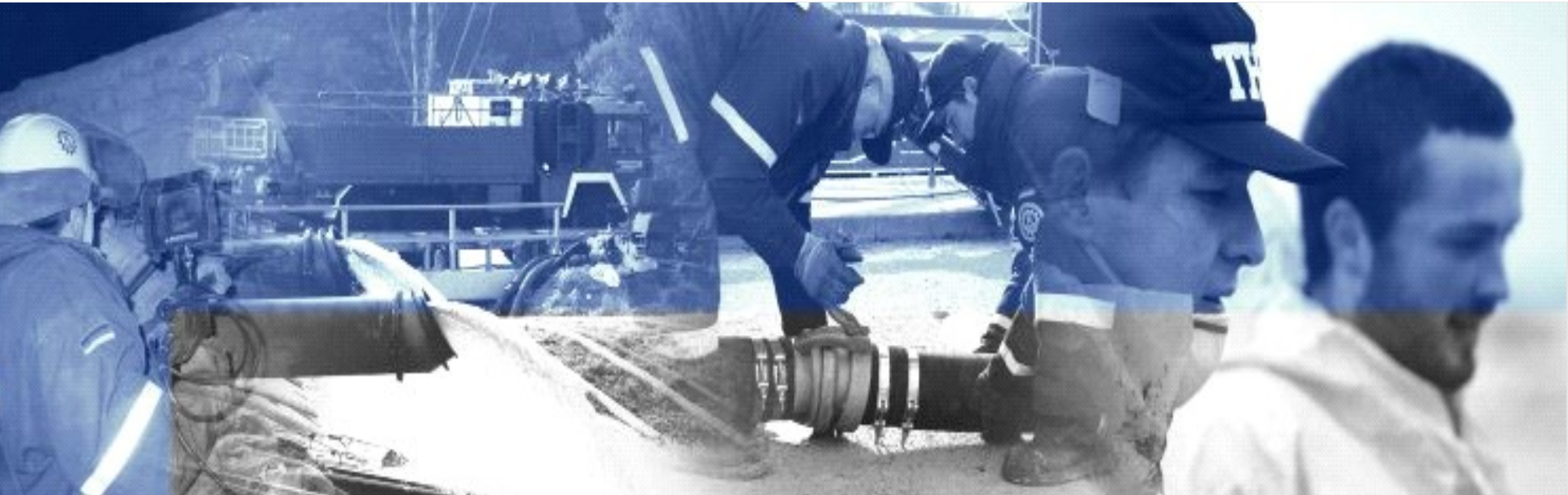


Basisausbildung I

Lernabschnitt 9.4.2 Technische Hilfe auf Verkehrswegen (THV)



**Ein besonderer Dank gilt Rainer Laak (THW-Leitung),
der bei der Entwicklung dieser Unterlage mitgewirkt
hat.**



Einführung

Technische Hilfe auf Verkehrswegen (THV)



Einstieg

Die **Technische Hilfe auf Verkehrswegen** (Straßen) durch die Ortsverbände hat für das THW zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Der fortschreitende Ausbau der Autobahnen und Fernstraßen und die zunehmende Zahl der Verkehrsunfälle erfordern in steigendem Umfang auch den Einsatz zur Technischen Hilfe befähigter Kräfte.



Beispiele für „THV-Einsätze“

- Beseitigung von Verkehrshindernissen durch
 - Behebung geringfügiger Pannen
 - Räumen von Unfalltrümmern
 - Fegen der Fahrbahn
 - Ölschadenbekämpfungsmaßnahmen
- Stauwarnung, Stauabsicherung
- Fahrbahnspernung und Verkehrslenkung auf Anweisung der Polizei
- Ausleuchten von Unfall und Gefahrenstellen
- Retten von Menschen (z.B. eingeschlossenen Personen) und Tieren



Einstieg

Die Leistung technischer Hilfe bei der Rettung von Menschen nach Verkehrsunfällen ist nach den entsprechenden **Landesgesetzen in allen Bundesländern Aufgabe der Feuerwehren.**



Einstieg

Aufgrund der hohen Belastungen im Straßenverkehr kommt es schon bei kleineren Verkehrsunfällen zu erheblichen Staubildungen.

Daher ist für die Polizei und die Straßenbauverwaltung das Freimachen der Fahrbahn von dem Unfall-Kfz sowie der Ladung von besonderer Wichtigkeit.

Hier kann das THW Unterstützung leisten, sei es durch **Bereitschaftsdienstgruppen** an der Autobahn oder auch durch **ad-hoc Einsätze auf Anforderung**.



Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Verkehrsflusses, Beseitigung von Verkehrsstörungen.

- Beseitigung von Verkehrshindernissen und Fahrzeugbergung
- Behebung geringfügiger Pannen an Kfz
- Räumen der Verkehrsfläche von Unfalltrümmern und Fegen der Fahrbahn
- Mitwirkung an Ölschadenbekämpfungsmaßnahmen
- Frei- bzw. Abschleppen liegen gebliebener Kfz, insbesondere LKW, bei winterlichen Witterungseinbrüchen

Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden aufgrund von Unfällen u.a. Verkehrsstörungen.

- Stauwarnung und Stauabsicherung
- Fahrbahnsperrrungen und Verkehrslenkung auf Weisung der Polizei
- Ausleuchten von Unfall- oder Gefahrenstellen
- Allgemeine Sicherungs- und Ordnungsdienste im Auftrag der zuständigen Stellen
- Lotsung von Räum- und Streudiensten

Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden aufgrund von Unfällen u.a. Verkehrsstörungen.

- Unterstützung von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Aufklärungsmaßnahmen
- Versorgungsmaßnahmen für Verkehrsteilnehmer bei langen Stauzeiten, insbesondere bei extremer Witterung
- Beseitigung von Hindernissen auch abseits von Verkehrswegen (z.B. Sturm- und Schneebruch oder Bergung abseits gekommener Kfz)

Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Rettung von Menschen und Tieren und Bergung von Sachwerten aus Gefahrenlagen im Straßenverkehr.

- Retten von verletzten bzw. eingeschlossenen Personen aus Verkehrsmitteln (nur, sofern die dafür grundsätzlich zu alarmierende Feuerwehr noch nicht eingetroffen ist bzw. bei Massenkarambolagen zusätzliche Unterstützung benötigt wird.)
- Retten und Sicherstellung von Tieren
- Bergung, Sicherstellung und ggf. Abtransport von Sachwerten bzw. Gütern nach Anweisung.

Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Rettung von Menschen und Tieren und Bergung von Sachwerten aus Gefahrenlagen im Straßenverkehr.

- Beseitigung bzw. Eindämmung akuter Gefahren
- Durchführung eiliger Transporte zu und von Schadensstellen auch unter erschwerter Bedingungen
- Suche nach vermissten Personen (z.B. Schock, Fahrerflucht)

Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Maßnahmen zur Unterstützung Dritter bei der Ausübung derer Aufgaben.

- Bereitstellung von Hilfskräften mit technischer Ausstattung zur Unterstützung zuständiger Behörden und Organisationen.
- Bereitstellung von Transportfahrzeugen und ggf. Zwischenlagerung.
- Versorgungsmaßnahmen für eingesetzte Kräfte (Verpflegung, Betriebsstoffe, etc.)
- Aufbau und Betrieb mobiler Kommunikationssystemen und –stellen (auch Relaisstationen „BOS“ – Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)

Einsatz des THW auf Verkehrswegen (THV)

1. Maßnahmen zur Unterstützung Dritter bei der Ausübung derer Aufgaben.

- Temporäre Stromversorgung von Gebäuden, Anlagen und sonstigen Einrichtungen (z.B. Autobahndienststellen)
- Behelfsmäßiges Herrichten von Wegen und Übergängen (z.B. Zu- und Abfahrten)
- Stauabsicherung/Stauwarnung
- Bergung und Abtransport von Ladung
- Stellen von Lotsenfahrzeugen mit Blaulicht zur Begleitung von Winterdienstfahrzeugen der Straßenbauverwaltung

Tätigwerden "ohne besonderen Auftrag"

Unabhängig von dem vorgenannten Maßnahmenkatalog ist das THW verpflichtet, Soforthilfe - gemäß **Strafgesetzbuch** **§ 323 c** - zu leisten.

§ 323 c StGB

Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 677 hat das THW die Pflicht, bei Gefahren im Verzug auch ohne Auftrag tätig zu werden.



Tätigwerden mit Auftrag der zuständigen Behörde

Im Regelfall erfolgt die Anforderung durch eine **Landesbehörde** (u.a. Kommune als **Polizeivollzugsdienst, Feuerwehren, Polizeibehörden, Zoll**).

Damit bestimmt sich der Einsatz nach Landesrecht.

In diesen Fällen erfolgt eine Anforderung des THW nach den allgemeinen Amtshilfegrundsätzen (Art. 35 GG und Verwaltungsverfahrensgesetz).



Vorbereitende, organisatorische Maßnahmen

Zur Vorbereitung gehören u.a. regelmäßige Absprachen mit der Polizei (Termine für Bereitschaftsdienste, Besonderheiten wie Baustellen etc.), ggf. der Straßenbauverwaltung, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.

- Weitergabe wesentlicher Besonderheiten (Baustellen, geschlossene Ausfahrten) im Ortsverband (Aushang, Hinweis in den Fahrzeugen, Besprechungen).
- Ständige Schulung der Ortskenntnis durch Streckenerkundung, Abfahren der Strecke zu Beginn jedes Bereitschaftsdienstes.

Vorbereitende, organisatorische Maßnahmen

- **Anmelden** bei der Polizei oder Einsatzzentrale (EZ) bei Einsätzen über Funk oder Telefon, bei Bereitschaftsdiensten möglichst persönlich an der Inspektion (Wache), auch bei anderen Leitstellen, z.B. bei kreisübergreifenden Einsätzen.
- **Abmelden** nach Einsatz oder Bereitschaftsdienst.



Vorbereitende, organisatorische Maßnahmen

Im **THV-Einsatz** ist von **besonderer Bedeutung**, das hier **akute Gefahren drohen** und bei der **Rettung von Menschenleben keine Zeit zu verlieren ist**.

Vorrangig ist dabei immer die Eigensicherheit.





Einsatzgrundsätze

Lage feststellen

„kalte Lage“ – auf der Anfahrt überlegen

Wo?

Ort/Unfallstelle
Zufahrt – Zuständigkeiten - Verkehrslage

Wann?

Alarmzeit
Wetter /Wind, Temperatur, Niederschläge

Lage feststellen

„warme Lage“ – vor Ort feststellen

Wer?

- Personen - verletzt (Art der Verletzung/
Anzahl/ Zustand)
- eingeklemmt (Anzahl/Schere)
- vermißt
- hilflos
- tot

Tiere

Was?

Gefahren (AAAAA B C D EEEEE)
Sachschäden
Örtlichkeiten
Zugänge

Einsatzgrundsätze

Die gesammelten Informationen sind mit Blick auf die Hauptaufgabe **nach** den Einsatzgrundsätzen, **Sicherheit** und **Rettung von Menschenleben**, zu beurteilen.

Auch die zu befolgende taktische Vorgehensweise richtet sich nach diesen **Einsatzgrundsätzen**:

- **Eigensicherheit muß vorhanden sein**
- **Schutz und Rettung von Menschenleben sind stets vorrangig**
- **Ordnung des Raumes (Räume und Grenzen einhalten, Einsatzräume zuweisen)**

Einsatzgrundsätze

- **Standort der Einsatzfahrzeuge** und Ablagen (Geräte- und Verletztenablage) so festlegen, **dass niemand gefährdet oder behindert wird.**
- **So schnell wie möglich Verbindung aufnehmen und halten** (zu anderen Einheiten, z.B. Polizei, Feuerwehr), Erreichbarkeit der eigenen Einheit sicherstellen
- **Keine Zersplitterung der Kräfte,** - Schwerpunkte bilden
- **Laufende Ergänzung der vorhandenen Informationen** durch Erkunden und Befragen

Einsatzgrundsätze

- **Rechtzeitig und richtig Verbrauchsgüter und Kräfte anfordern**
- **Reserven bilden** (z.B. rechtzeitig Ablösung bereitstellen lassen)
- Abschlußmeldung und **Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft**



Vorgehen im Einsatz



Sichern

...bedeutet das Fernhalten oder Beseitigen von zunächst akuten, dann auch sonstigen Gefahren:

- Verkehrsabsicherung
- Beleuchtung bei Dunkelheit
- Bereithalten von Löschmitteln (auch wenn vorerst keine Brandgefahr erkennbar ist, muß der Feuerlöscher immer vor Ort griffbereit stehen)
- Besondere Verhaltensregeln bei Gefahrgut
- Tragen von Schutzausstattung
- Abklemmen der KFZ-Batterie (immer beide Pole)

Sichern

- Auffangen und Abbinden (Bindemittel) von Treibstoffen
- Vorgehen nach UVV
- Fernhalten von Schaulustigen und besondere Betreuung von verwirrten und hilflosen Personen
- Gefahren nach dem Gefahrenmerkschema kennen (siehe AAAAA B C D EEEEE)

Retten

Retten ist das Abwenden einer Lebensgefahr von Mensch und Tier durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und zwar, durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf und Herztätigkeit und/oder Befreiung aus einer lebensbedrohenden Zwangslage durch technische Rettungsmaßnahmen.

Retten bedeutet Leben erhalten!

Bergen

Das Bergen der Unfallfahrzeuge erfolgt als abschließende Maßnahme nach Freigabe der Unfallstelle durch die Polizei (Absprache!).

Bergungsmaßnahmen können z.B. das Herausziehen eines Fahrzeuges aus einem Graben, das Aufrichten eines LKW oder das Räumen der Fahrbahn sein.

Einsatzmittel sind z.B. Zugkraftwerkzeuge etc..

Beseitigen / Begrenzen

Erst wenn alle Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen abgeschlossen sind, werden weitere (nicht akute) Gefahren begrenzt oder beseitigt und Fahrzeuge oder Ladegut geborgen. Das Räumen der Unfallstelle darf erst nach Freigabe durch die Polizei nach der Unfallaufnahme erfolgen (Absprache!).

Beseitigen / Begrenzen

Zum Begrenzen und Beseitigen weiterer Gefahren gehört zum Beispiel das **Eindämmen von Umweltgefahren** durch Abbinden oder Aufnehmen von Öl- und Treibstoffresten oder das **Abtragen von kontaminiertem (treibstoffgetränktem) Erdreich**.

Weiter gehört das **Reinigen** der Fahrbahn oder das **Entfernen** von einzelnen Teilen oder das gesicherte **Abstellen** von Unfallfahrzeugen in geeigneten Buchten oder Parkplätzen dazu, um Gefahren für den fließenden Verkehr zu vermindern. Ferner wird die Autobahnmeisterei auf scharfkantige oder spitze Teile von abgerissenen Leitplanken oder Verkehrsschildern hingewiesen

Einsatzbereitschaft herstellen

Zu jedem Einsatz gehört die Herstellung der Einsatzbereitschaft nach **jedem** Einsatz.

Erst wenn alle Verbrauchsgüter, Kraftstoffe oder defekte Geräte wieder vorhanden oder funktionsfähig auf dem Fahrzeug liegen, wird die Einsatzbereitschaft zurück gemeldet!

Sicherung der Unfallstelle

Gerade in der THV treten durch den **fließenden Verkehr**, die **Unfallfahrzeuge selbst**, die teilweise **außerordentliche psychische Anspannung** und die **schnellen Lageänderungen**, Gefahren auf.

Dabei sind zunächst **akute Gefahren** zu erkennen und zu beseitigen, später (ggf. erst nach der Menschenrettung) alle sonstigen Gefahren.



Sicherung der Unfallstelle

Sichern ist stets die **erste Maßnahme im Einsatz**, wenn Gefahren bestehen, vermutet werden oder entstehen können.

Können nicht alle Gefahren gleichzeitig beseitigt werden, so werden die Gefahren auf Weisung der Führungskraft nach Dringlichkeit nacheinander bekämpft. (Größte, zweitgrößte, drittgrößte ... Gefahr)
Einsatzgrundsatz: "Schwerpunkte bilden".



Sicherung der Unfallstelle

**Sichern dient dem Schutz der
Rettungskräfte ebenso wie dem
Schutz der Betroffenen.**

Da der Einsatzzweck das Retten von Menschenleben ist, wird das Sichern nur soweit vorangetrieben, bis die Menschenrettung unter einer tolerierbaren "Restgefahr," durchgeführt werden kann.



Sicherung der Unfallstelle

Sind ausreichend Einsatzkräfte, Zeit und die entsprechenden Einsatzmittel vorhanden, so wird die Verkehrsabsicherung auf Weisung der Führungskraft ausgebaut:

Erste Sicherungsmaßnahme ist das richtige Aufstellen des Einsatzfahrzeuges nach Ankunft an der Unfallstelle.

Das zuerst eintreffende THW-Fahrzeug bleibt in Fahrtrichtung vor der Unfallstelle stehen soweit nicht bereits ein Kfz der Polizei oder der Feuerwehr die Absicherung übernommen hat.



Sicherung der Unfallstelle

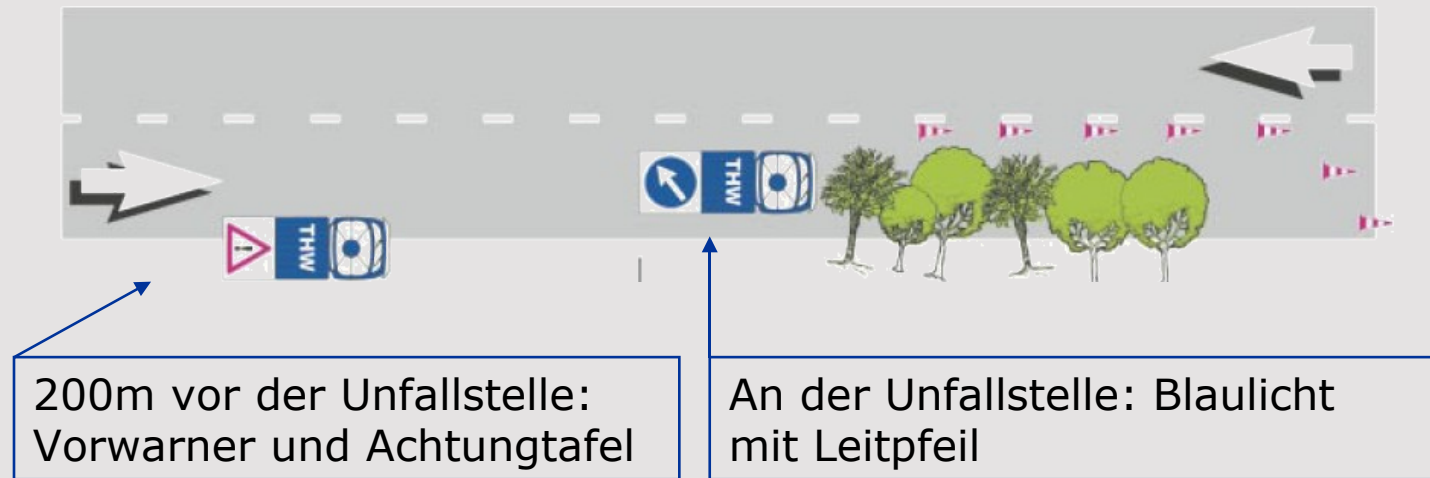
Das **erste Fahrzeug** warnt bereits optisch mit **Warnblinkanlage** und **Blaulicht** den nachfolgenden Verkehr. Zusätzlich dient es als „Puffer“.

Der Abstand des Einsatzfahrzeuges zur Unfallstelle wird von der Führungskraft festgelegt. Der **Regelabstand** beträgt 20 m. Näher als 10 m darf nicht herangefahren werden.



Sicherung der Unfallstelle

A) Absichern eines Fahrstreifens mit Gegenverkehr



- Vorwarner stellt sich in Position auf (letztes Kfz zur Unfallstelle hin, dient als Puffer).
- Ein Kfz hält vor der Unfallstelle.
- Leitkegel im Abstand von maximal 5 m aufstellen.

Sicherung der Unfallstelle

B) Absichern beim Unfall auf dem rechten Fahrstreifen der Autobahn

- Vorwarner (Puffer) stellt sich in mindestens 600 - 1000 m Entfernung von der Unfallstelle in Position auf.
- Ein Kfz postiert sich in ca. 300 - 600 m Entfernung auf.
- Ein weiteres Kfz hält vor der Unfallstelle.
- Leitkegel im Abstand von maximal 10 m aufstellen.
- Führungskraft stimmt mit der Polizei weitere Maßnahmen ab.

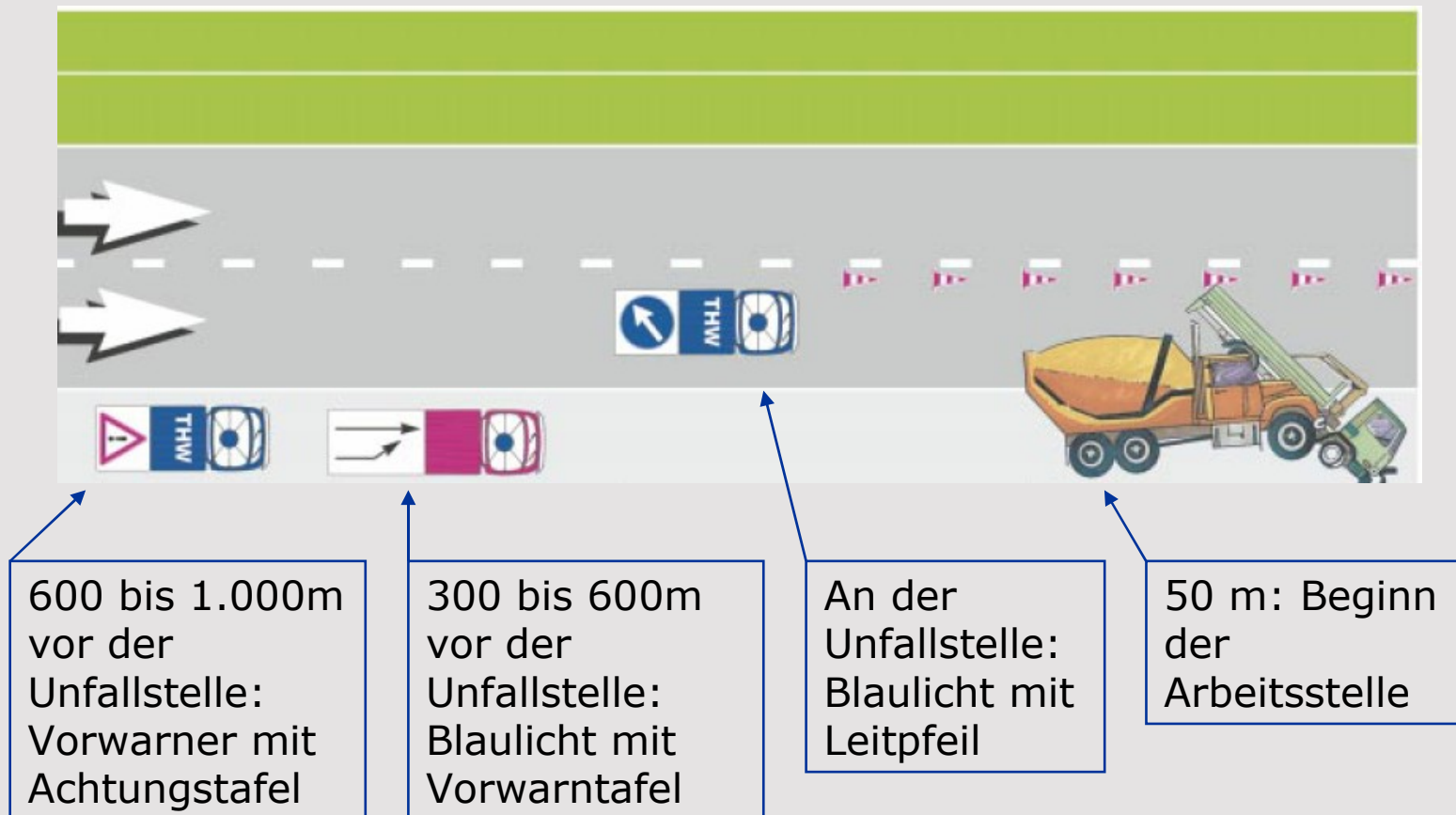
Sicherung der Unfallstelle

B) *Aufhebung der Verkehrsabsicherung durch die Polizei*

- THW-Kfz fahren auf die Standspur.
- Das THW-KFz sichert den Rückbau der Leitkegel ab und fährt als letztes auf den Standstreifen!
- Dabei die Eigensicherung der Helfer beachten, zum Beispiel durch einen Warnposten! Hierbei auf den rollenden Verkehr achten!
- THW-Kfz verlassen die Unfallstelle.
- Vorwarner rückt ab.
- Eventuell Beschleunigen des Verkehrs durch Handzeichen.

Sicherung der Unfallstelle

B) Absichern beim Unfall auf dem rechten Fahrstreifen der Autobahn



Sicherung der Unfallstelle

C) Absichern beim Unfall auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn

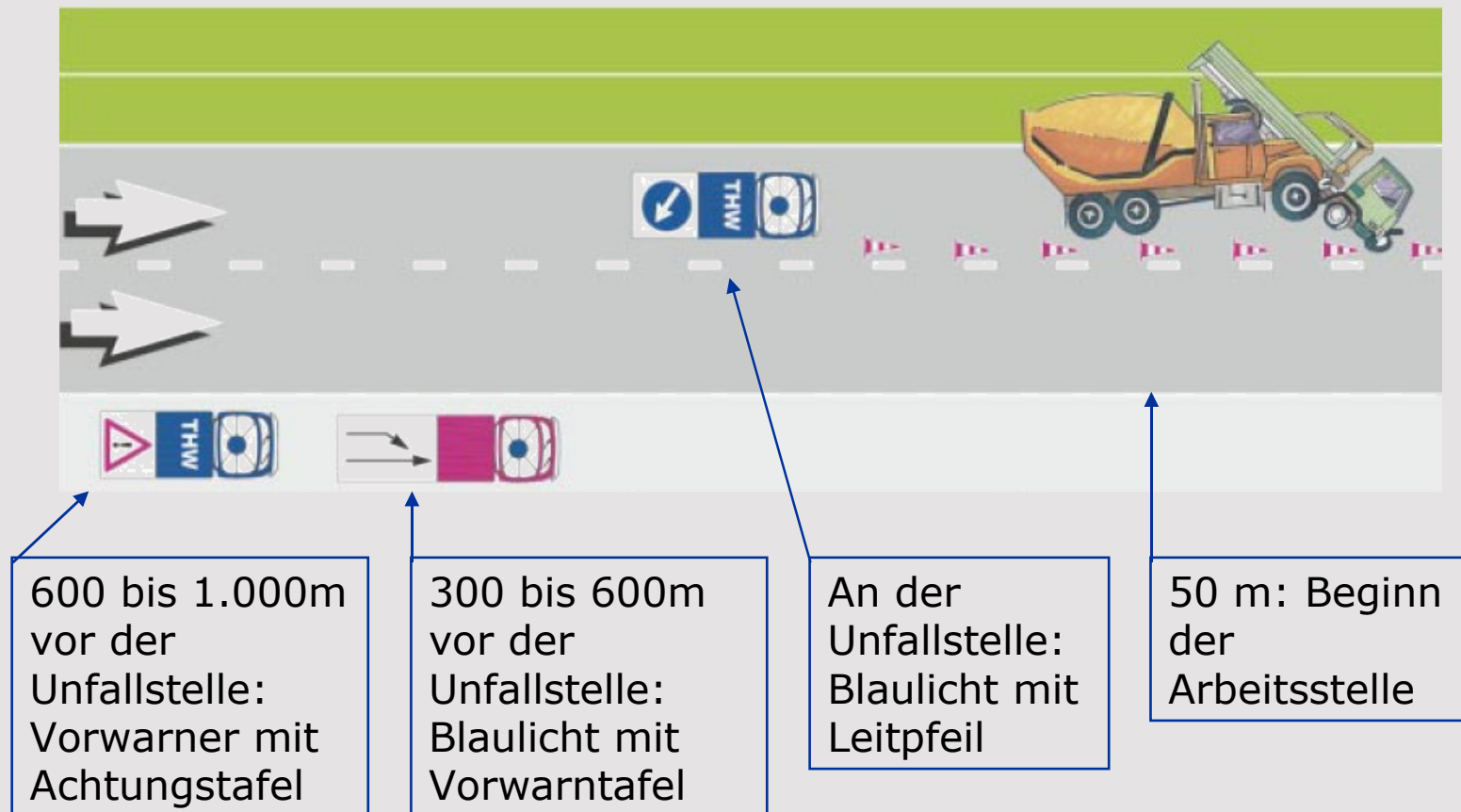
- Vorwarner stellt sich mindestens in 600 - 1000 m Entfernung auf.
- Ein Kfz stellt sich in 300 - 600 m Entfernung auf.
- Ein weiteres Kfz sichert auf dem linken Fahrstreifen vor der Unfallstelle ab.
- Leitkegel maximal im Abstand von 10 m aufstellen.
- Führungskraft stimmt sich mit der Polizei über ggf. weitere Maßnahmen ab.

Aufheben der Verkehrssicherung durch die Polizei

Maßnahmen wie bei B.

Sicherung der Unfallstelle

C) Absichern beim Unfall auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn



Sicherung der Unfallstelle

D) Vollsperrung eines gesamten Fahrstreifens mit Ableitung von der Autobahn

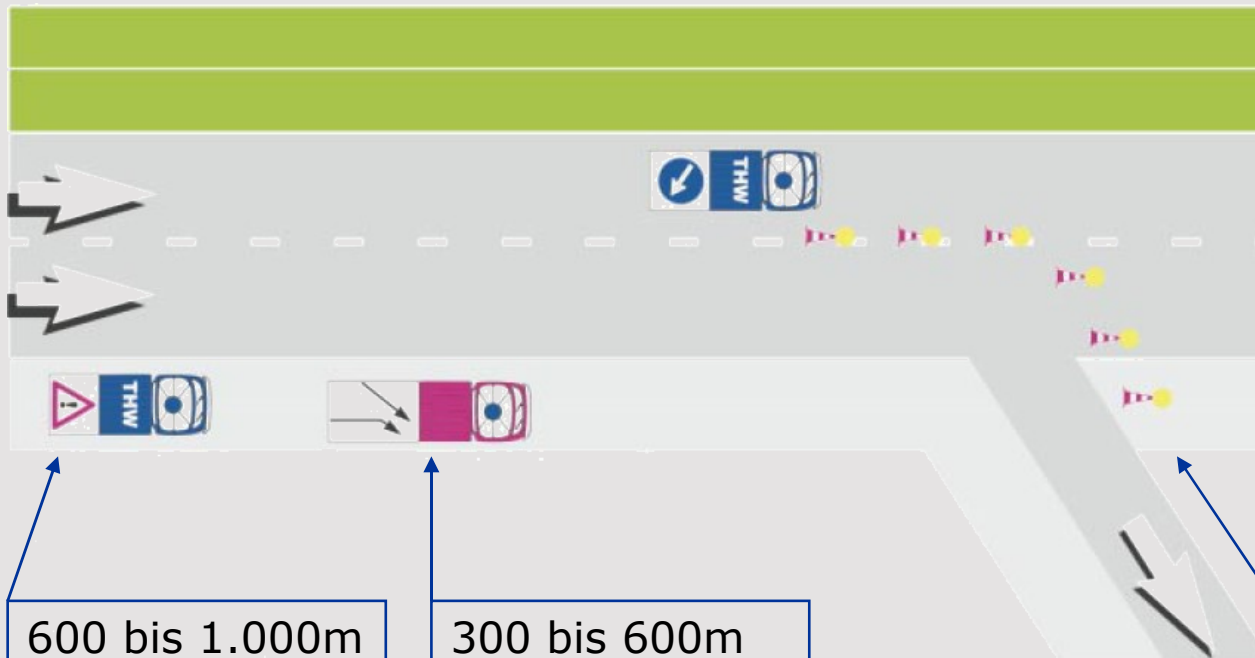
(Eine Vollsperrung erfolgt ausschließlich nur auf Weisung der Polizei).

Beginn: 2 km vor der Anschlussstelle:

- Ausbremsen des fließenden Verkehrs durch Kfz (Fahrzeuge fahren parallel in einer Richtung und bremsen allmählich ab).
- Ein Kfz stellt sich in 300 - 600 m Entfernung auf.
- Ein weiteres Kfz steht auf dem linken Fahrstreifen in Höhe der Abfahrt.
- Leitkegel in maximal 5 m Abstand aufstellen.

Sicherung der Unfallstelle

D) Vollsperrung eines gesamten Fahrstreifens mit Ableitung von der Autobahn



600 bis 1.000m
vor der
Unfallstelle:
Vorwarner mit
Achtungstafel

300 bis 600m
vor der
Unfallstelle:
Blaulicht mit
Vorwarntafel

An der Ableitung:
Blaulicht mit
Leitpfeil und
Verkehrsleitkegel

Sicherung der Unfallstelle

D) Vollsperrung eines gesamten Fahrstreifens mit Ableitung von der Autobahn

Ende

Aufhebung erfolgt ausschließlich nur auf Weisung der Polizei:

- THW-Kfz fahren auf die Standspur.
- Vollsperrung (kurz) zum Entfernen der Leitkegel.
- Eventuell Beschleunigen des Verkehrs durch Handzeichen.
- Kfz verlassen die Autobahn.

Es empfiehlt sich, die Verkehrsabsicherungsmaßnahmen ggf. auch andere Variationsmöglichkeiten mit der Polizei abzustimmen und festzulegen.

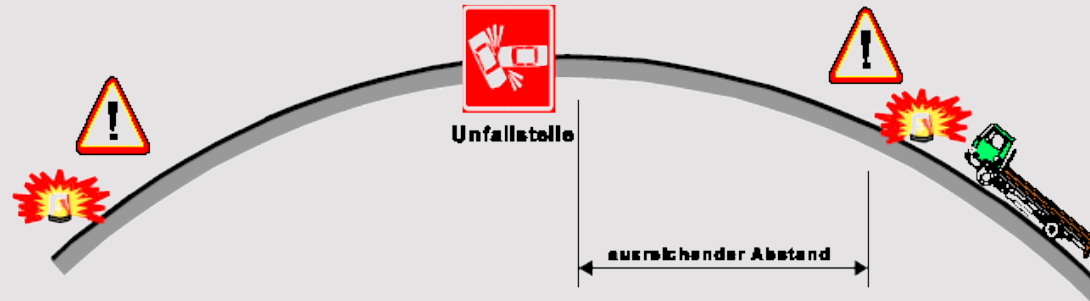
Sicherung der Unfallstelle

Sicherung der Einsatzstelle

In Kurven und auf Straßen,
die in zwei Richtungen befahren werden,
auch Gegenverkehr sichern.



Vor Kurven in ausreichendem Abstand - beidseits - sichern



Gefährliche Stoffe und Gefahrgüter

Gefahrgut

Vorerst **keine Hilfeleistung** bei Fahrzeugen mit orangefarbener Warntarfel!

- 50 m Sicherheitsabstand
- Meldung an Leitstelle mit Stichwort: Gefahrgut
- Gefahrennummer/Stoffnummer melden
- Wenn möglich, geeignete Maßnahmen einleiten

(Wichtig: Immer Selbstschutz beachten!)



X423

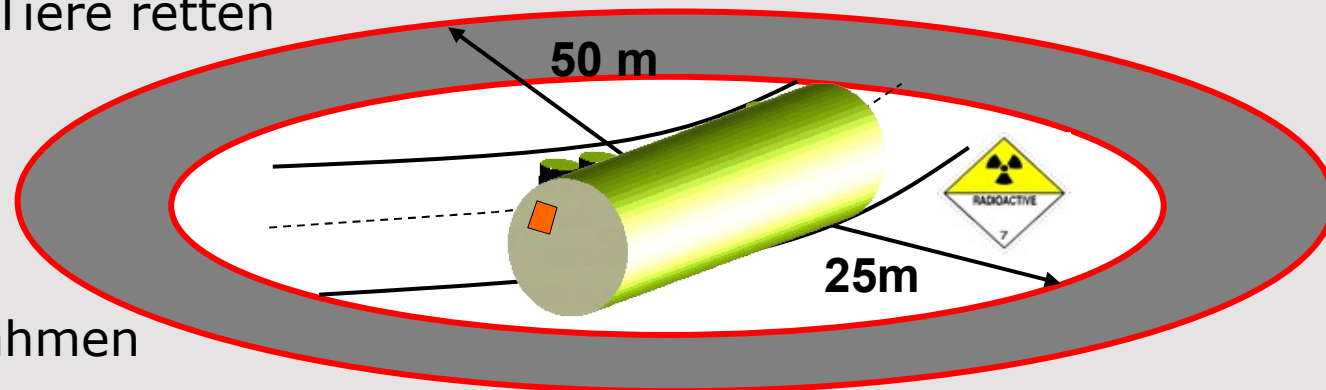
1428

Gefährliche Stoffe und Gefahrgüter

Allgemeine Einsatztaktik

Allgemeine Maßnahmen

- Einsatzstelle weiträumig sichern und absperren
- Sachkundige Hilfe hinzuziehen
- Stoffidentifizierung
- Einsatzkräfte schützen
- Verhaltensweisen an gefährdete Personen weitergeben
- Menschen und Tiere retten



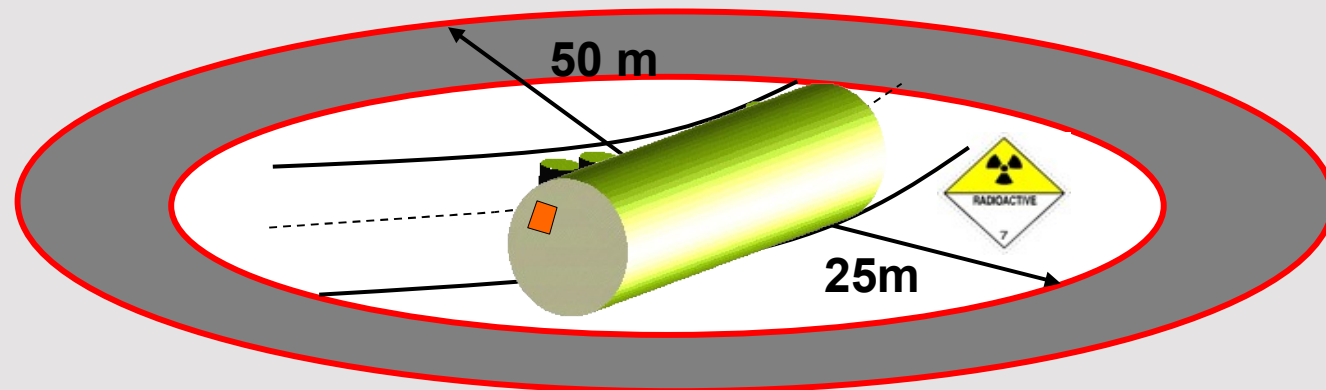
- Bergungsmaßnahmen vorbereiten und einleiten

Gefährliche Stoffe und Gefahrgüter

Allgemeine Einsatztaktik

Besondere Maßnahmen

- Welche Möglichkeit der Stoffausbreitung besteht?
- Besteht die Möglichkeit des Eindringens in die Kanalisation, offene Gewässer?
- Welche Personen sind unmittelbar gefährdet?





Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Leitung – Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF) -
Provinzialstraße 93

53127 Bonn

© 2006 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - Bonn

**Nachdruck und Veränderung - auch auszugsweise - nur mit
Genehmigung des Ausbildungsreferates in der THW-Leitung. Die
Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist verboten!**

ausbildungskonzeption2004@thw.de